ANLEIHEBEDINGUNGEN

MehrWertPapier BASIS 2024 - Anleihe
der
Whitestone Investment Advisory GmbH

1. Definitionen

Die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen in dieser Ziffer zugewiesene Bedeutung. Alle in dieser Ziffer definierten Begriffe werden in diesen Anleihebedingungen großgeschrieben. In diesen Anleihebedingungen bedeutet

"**ANLEIHE**" die diesen Anleihebedingungen zu Grunde liegende Anleihe der EMITTENTIN mit der Bezeichnung "MehrWertPapier BASIS 2024";

"**ANLEIHEBEDINGUNGEN**" die gegenständlichen Anleihebedingungen zur ANLEIHE;

"**ANLEIHEGLÄUBIGER**" die Personen, welche eine SCHULDVERSCHREIBUNG erstmalig gezeichnet oder von einer anderen Person erworben haben und die dementsprechend Gläubiger der EMITTENTIN hinsichtlich aller Ansprüche aus ihren jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind;

"**GESCHÄFTSTAG**" ein Tag, an dem an der Wiener Börse Börsehandel erfolgt, dies ausweislich des von der Wiener Börse AG veröffentlichten Börsekalenders;

"**EMITTENTIN**" die Whitestone Investment Advisory GmbH mit Sitz in 1040 Wien, Wohllebengasse 19/16, eingetragen im Firmenbuch unter FN 405679 m;

"**EMISSIONSERLÖS**" der durch die Ausgabe aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN insgesamt eingenommene Erlös;

"**KÜNDIGUNGSTERMIN**" der 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig der 31. Dezember 2028;

"**LAUFZEITBEGINN**" der 1. September 2024;

"**LAUFZEITENDE**" der 31. Dezember 2045;

"**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" die untereinander gleichberechtigten und von der EMITTENTIN ausgegebenen Einzelurkunden in Form von Inhaberschuldverschreibungen, die in ihrer Gesamtheit die ANLEIHE bilden;

"**ZEICHNUNGSSCHEIN**" das von der EMITTENTIN vorgegebene und zur Verfügung gestellte Formular, unter dessen Verwendung interessierte Personen auf physischem Weg oder im Weg einer eigens eingerichtete Online-Antragsstrecke ein Angebot von der EMITTENTIN zur Zeichnung der ANLEIHE anfordern können.

2. Emittentin, Emission

2.1. Die EMITTENTIN ist eine Bauträger- und Immobilienentwicklungsgesellschaft und realisiert Immobilienprojekte im Wohn- und Geschäftsbereich über Tochtergesellschaften (Zweckgesellschaften).

2.2. Der EMISSIONSERLÖS wird für die Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN im Bereich Immobilienentwicklung und Immobilienverwertung (Bauträgergeschäft) verwendet und ganz oder zum Teil ihren Tochtergesellschaften (Zweckgesellschaften) für den Erwerb und/oder die Entwicklung von Grundstücken zur Verfügung gestellt.

3. Rang, Form, Stückelung, Nennbetrag

3.1. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen, vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen, unmittelbare, unbedingte, unbesicherte, untereinander gleichrangige und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (i) vorrangig zum Eigenkapital und bestehenden und zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN stehen, und (ii) nicht nachrangig zu allen anderen bestehenden und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten Verbindlichkeiten der EMITTENTIN sind.

3.2. Die EMITTENTIN wird Ausschüttungen an ihre Gesellschafter während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur vornehmen, soweit die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt wird, um jeweils in den darauffolgenden zwölf Monaten fällig werdende Ansprüche von ANLEIHEGLÄUBIGERN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu erfüllen.

3.3. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden durch auf Inhaber lautende Einzelurkunden ohne selbständige Zinsscheine (Kupons) verbrieft, die von der EMITTENTIN ausgegeben werden und die eigenhändige Unterschrift einer Person tragen, die zur Vertretung der EMITTENTIN berechtigt ist.

3.4. Die ANLEIHE besteht aus bis zu 699 (in Worten: sechshundertneunundneunzig) SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Der Nennbetrag einer SCHULDVERSCHREIBUNG beträgt EUR 1.000,- (in Worten: Euro eintausend).

3.5. Der EMISSIONSERLÖS wird unter EUR 700.000,- (in Worten: Euro siebenhunderttausend) liegen.

4. Übertragung der Schuldverschreibungen

4.1. Die Rechte aus SCHULDVERSCHREIBUNGEN können durch Übergabe der jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Dritte übertragen werden.

4.2. Ungeachtet der Wirksamkeit einer Übertragung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN iSd Z.4.1 sind im Falle einer Übertragung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowohl der übertragende ANLEIHEGLÄUBIGER als auch der Erwerber/Empfänger der SCHULDVERSCHREIBUNG solidarisch verpflichtet, die EMITTENTIN vorab über den Umfang und den beabsichtigten Zeitpunkt der Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNG zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst alle Informationen, die ursprüngliche ANLEIHEGLÄUBIGER im ZEICHNUNGSSCHEIN angeben müssen.

4.3. Die EMITTENTIN ist berechtigt, SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der EMITTENTIN erworbenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach eigenem Ermessen gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

5. Zeichnung

5.1. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können während der Zeichnungsfrist gezeichnet werden. Die Zeichnungsfrist beginnt am 1. September 2024 und endet mit 31. August 2025. Die EMITTENTIN ist ungeachtet dessen aber nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen.

5.2. Die Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann analog oder über eine elektronische Zeichnungsstrecke erfolgen. Die nachfolgenden Vorgaben für die Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN gelten, soweit nicht explizit Anderes festgelegt wird, sinngemäß für die analoge und die elektronische Zeichnung. Dabei gilt die vollständige Absolvierung der eigens eingerichteten Online-Antragsstrecke für die Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch interessierte Personen als Übermittlung eines ZEICHNUNGSSCHEINS an die EMITTENTIN.

5.3. Interessierte Personen können mit Übermittlung eines ausgefüllten ZEICHNUNGSSCHEINS ein Angebot zur Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der EMITTENTIN anfordern. Der ZEICHNUNGSSCHEIN gilt gegenüber der EMITTENTIN als wirksam abgegeben, wenn er den ANLEIHEBEDINGUNGEN entsprechend bei der EMITTENTIN einlangt. Die EMITTENTIN wird das Einlangen des ZEICHNUNGSSCHEINS der jeweiligen Person gegenüber bestätigen.

5.4. Der ZEICHNUNGSSCHEIN entspricht den ANLEIHEBEDINGUNGEN, wenn

a) er vollständig und korrekt ausgefüllt ist; und

b) ihm die Angaben und Unterlagen des ANLEIHEGLÄUBIGERS beigelegt sind, welche die EMITTENTIN für die Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten benötigt.

5.5. Die ANLEIHEGLÄUBIGER können ein von der EMITTENTIN übermitteltes Angebot zur Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN annehmen, indem sie die im Angebot für den Erwerb von SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegebenen Geldbeträge auf ein von der EMITTENTIN hierfür bekannt gegebenes Geldkonto einzahlen. Mangels einer anderweitigen, im Angebot enthaltenen Frist oder einer anderweitigen Vereinbarung ist die EMITTENTIN für fünf GESCHÄFTSTAGE an ihr Angebot gebunden. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf das von der EMITTENTIN bekanntgegebene Geldkonto als geleistet.

5.6. Personen, welche die EMITTENTIN zur Übermittlung eines Angebots zur Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN auffordern, haben keinen Anspruch auf Erhalt eines ihrem ZEICHNUNGSSCHEIN entsprechenden Angebots durch die EMITTENTIN oder Zuteilung einer SCHULDVERSCHREIBUNG. Die EMITTENTIN ist vielmehr berechtigt, Angebote zur Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach eigenem Ermessen zu stellen.

5.7. Sämtliche in Zusammenhang mit der Zeichnung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN entstehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige ANLEIHEGLÄUBIGER.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1. Die Laufzeit der ANLEIHE beginnt am 1. September 2024 (LAUFZEITBEGINN).

6.2. Die Laufzeit der ANLEIHE endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2045 (LAUFZEITENDE).

6.3. ANLEIHEGLÄUBIGER haben die Möglichkeit, ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN vor dem LAUFZEITENDE unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres (KÜNDIGUNGSTERMIN), erstmalig jedoch erst zum 31. Dezember 2028, ordentlich zu kündigen. Eine derartige ordentliche Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, in der eine Geldkontoverbindung für die Rückzahlung des Nennbetrags und Zahlung allfälliger offener Zinsen durch die EMITTENTIN anzugeben ist. Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzliche Informationen oder Unterlagen von den kündigenden ANLEIHEGLÄUBIGERN zu verlangen, wenn diese für die Abwicklung der Kündigung, der Rückzahlung des Nennbetrags sowie der Zahlung allfällig offener Zinsbeträge erforderlich sind. Diese schriftliche Erklärung ist an die EMITTENTIN zu richten und dieser zu übermitteln. Die Kündigungserklärung gilt als bei der EMITTENTIN eingegangen, wenn sie alle Informationen und Unterlagen enthält, deren Notwendigkeit für die Abwicklung der Kündigung und ausstehender Zahlungen der kündigende ANLEIHEGLÄUBIGER vernünftigerweise vermuten musste.

6.4. Die EMITTENTIN ist ebenfalls zur ordentlichen Kündigung von allen oder einzelnen SCHULDVERSCHREIBUNGEN vor dem LAUFZEITENDE berechtigt. Eine ordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres (KÜNDIGUNGSTERMIN), erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2028 erfolgen. Die EMITTENTIN wird die ordentliche Kündigung gegenüber den betroffenen ANLEIHEGLÄUBIGERN schriftlich erklären.

6.5. Das individuelle Recht der EMITTENTIN und jedes ANLEIHEGLÄUBIGERS zur außerordentlichen Kündigung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt davon unberührt.

6.6. ANLEIHEGLÄUBIGER sind verpflichtet, der EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN binnen eines Monats (i) nach LAUFZEITENDE oder (ii) nach Erklärung oder Erhalt einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung zu retournieren.

7. Rückzahlung

7.1. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden (i) am LAUFZEITENDE; (ii) im Falle einer ordentlichen Kündigung iSd Z.6.3 oder Z.6.4 zum 31. Jänner des auf den nächstfolgenden KÜNDIGUNGSTERMIN folgenden Kalenderjahres oder (iii) im Fall einer außerordentlichen Kündigung iSd Z.6.5 mit deren Wirksamkeit zur Gänze zum jeweiligen Nennbetrag in Euro zurückgezahlt.

7.2. Die Rückzahlung des Nennbetrags wird gegenüber dem jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGER frühestens zehn GESCHÄFTSTAGE nach Erhalt der retournierten SCHULDVERSCHREIBUNG zur Zahlung fällig. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN dem ANLEIHEGLÄUBIGER den entsprechenden Betrag auf das ihr von den ANLEIHEGLÄUBIGER bekanntgegebene Geldkonto überweisen.

7.3. Im Fall einer ordentlichen Kündigung werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN binnen 30 GESCHÄFTSTAGEN ab Zugang der Kündigungserklärung zur Gänze zum jeweiligen Nennbetrag in Euro zurückgezahlt.

7.4. Fällt der sich aus Z.7.3. ergebende Rückzahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG.

7.5. Die EMITTENTIN wird SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach Rückerhalt und vollständiger Abwicklung aller mit der jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNG verbundenen Zahlungen entwerten.

8. Verzinsung

8.1. SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden verzinst. Die Verzinsung einer SCHULDVERSCHREIBUNG beginnt mit jenem Kalendertag, an dem sämtliche Geldbeträge, welche die EMITTENTIN im Angebot für den Erwerb von SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben hat, dem von der EMITTENTIN hierfür bekanntgegebenen Geldkonto gutgeschrieben werden. Die Verzinsung läuft bis

a) bis zum 31. Dezember 2045 (LAUFZEITENDE); oder

b) im Falle einer vorzeitigen Kündigung iSd Z.6.3 oder Z.6.4 bis zum jeweils nächsten KÜNDIGUNGSTERMIN;

c) im Falle einer außerordentlichen Kündigung iSd Z.6.5. bis zu deren Wirksamkeit.

8.2. Die Verzinsung wird auf Basis des offenen Nennbetrags einer SCHULDVERSCHREIBUNG nach der deutschen Zinsberechnungsmethode (30/360) berechnet und beträgt 6% (in Worten: sechs Prozent) p.a.

8.3. Die Zinsperiode beträgt ein Kalenderjahr. Die Zinsen eines Kalenderjahres werden jeweils am zehnten Jänner des auf die Zinsperiode folgenden Kalenderjahres fällig und von der EMITTENTIN in Euro auf das vom den ANLEIHEGLÄUBIGERN jeweils bekanntgegebene Geldkonto überwiesen. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächstfolgenden GESCHÄFTSTAG.

8.4. Sofern Zinsen für keine volle Zinsperiode zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung der anteilig zu zahlenden Zinsen nach Maßgabe der in Z.8.2. benannten Zinsberechnungsmethode.

8.5. Gerät die EMITTENTIN mit Zinszahlungen ganz oder teilweise in Verzug und ist dieser Verzug von ihr zu vertreten, so läuft die Verzinsung für den unbezahlten Betrag bis zu dem Tag weiter, der dem Tag vorangeht, an dem der fällige Zinsbetrag samt zwischenzeitlich entsprechend dieser Ziffer

angefallener Zinsen vollständig bezahlt wird. Der Verzugszinssatz entspricht somit dem ordentlichen Zinssatz.

9. Steuern

9.1. Sämtliche auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

9.2. Für den Fall, dass ein Abzug von Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben durch die EMITTENTIN gesetzlich vorgeschrieben ist, werden diese Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben von den durch die EMITTENTIN nach diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträgen abgezogen. In diesem Fall ist die EMITTENTIN nicht verpflichtet, die zu zahlenden Beträge selbst zu tragen, vielmehr sind die unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge in diesem Fall als Bruttobeträge zu verstehen, sodass sie letztlich von den ANLEIHEGLÄUBIGERN getragen werden und diese letztlich die um allfällige Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben reduzierten Beträge ausbezahlt bekommen.

10. Sonstige Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger

10.1. Die EMITTENTIN hat den ANLEIHEGLÄUBIGERN während der Laufzeit ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN ihre Jahresabschlüsse unverzüglich nach deren Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch bis zum 30. September des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Kalenderjahres.

10.2. Ändert sich die Geldkontoverbindung, welche die ANLEIHEGLÄUBIGER der EMITTENTIN im ZEICHNUNGSSCHEIN für die Auszahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Kapital bekannt gegeben haben, sind die ANLEIHEGLÄUBIGER verpflichtet, der EMITTENTIN die neue Geldkontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen ANLEIHEGLÄUBIGER eine derartige Mitteilung und leistet die EMITTENTIN in weiterer Folge Zins- oder Kapitalrückführungszahlungen auf das nicht mehr maßgebliche Geldkonto aus dem ZEICHNUNGSSCHEIN, so gelten die geleisteten Zahlungen dennoch als entsprechend diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN mit schuldbefreiender Wirkung geleistet.

11. Keine Börseeinführung

11.1. Eine Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einem geregelten Markt, einem MTF oder einem OTF wird nicht beantragt werden.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Diese ANLEIHEBEDINGUNGEN sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur der deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

12.2. Erklärungen und Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgen schriftlich, wobei auch die Textform dem Schriftlichkeitserfordernis genügt. Die EMITTENTIN richtet Mitteilungen an die ANLEIHEGLÄUBIGER aus oder im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder übermittelt Mitteilungen über das WISA Online-Portal der EMITTENTIN.

12.3. Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie alle Rechte und Pflichten der ANLEIHEGLÄUBIGER und der EMITTENTIN sowie alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und der UN-Kaufrechtskonvention.

12.4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen jeweils zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht eines Verbrauchers, Klage gegen die EMITTENTIN beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der EMITTENTIN zu erheben.

12.5. Als Erfüllungsort für Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird Wien vereinbart.

12.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich und welche die EMITTENTIN und die ANLEIHEGLÄUBIGER bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart hätten.

30.08.24

Whitestone Investment Advisory GmbH
Wohllebengasse 19/16
1010 Wien
FN 405679 m

Whitestone Investment